

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden (ACG) in Pforzheim

Präambel

Die in der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden in Pforzheim" (im Folgenden: „ACG“) verbundenen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften wollen ihren gemeinsamen Glauben an den einen Herrn Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herr der Welt in Zeugnis und Dienst zum Ausdruck bringen.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ACG können christliche Gemeinden und andere selbstständige christliche Gemeinschaften in Pforzheim sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung; dieser Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der ACG.
3. Gemeinden und Gemeinschaften, die der ACG nicht angehören, können mit Zustimmung der Delegiertenversammlung als Gäste mitarbeiten; sie haben jedoch kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung.
4. Kirchliche Werke, Einrichtungen und Initiativen können beratend in der ACG mitarbeiten. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der ACG jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der ACG beenden.

§ 2 Aufgaben

Die ACG fördert die Verbundenheit ihrer Mitglieder durch das gegenseitige Kennenlernen und das Gespräch über christlich-religiöse Traditionen mit dem Ziel der Verständigung, der Klärung und der Bereicherung.

Zum gemeinsamen Handeln sieht sich die ACG in folgenden Bereichen heraus gefordert:

- in der Entwicklung, Förderung und Koordinierung ökumenischer Initiativen und Aktionen in der Stadt Pforzheim,
- in der Wahrnehmung von Öffentlichkeitsverantwortung für die Christen in Pforzheim,
- bei der Suche nach Kontakt zu christlichen Gemeinschaften, die (noch) nicht Mitglied der ACG sind, sowie zu anderen religiösen Gemeinschaften, insbesondere jüdischen und islamischen Glaubens,
- in der Zusammenarbeit und Verbindung mit der Arbeit der ACK in Baden-Württemberg sowie zu anderen lokalen Gruppen, die im ökumenischen Geist wirken.

§ 3 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 4 Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied entsendet eine(n) Vertreter(in) in die Delegiertenversammlung.

1. Die Delegierten und je ein(e) Stellvertreter(in) werden dem Vorstand von der Leitung des jeweiligen Mitglieds schriftlich benannt. Beim Ausscheiden eines Delegierten teilt dies die Leitung des Mitglieds dem Vorstand der ACG schriftlich mit und benennt nach Möglichkeit zugleich den Nachfolger oder die Nachfolgerin.
2. Aufgabe der Delegierten ist es neben der Ausübung des Stimmrechts, ihre Gemeinden oder Gemeinschaften über die Arbeit der ACG und umgekehrt die ACG über alle ökumenerlevanten Ereignisse in ihren Gemeinden oder Gemeinschaften zu informieren.

3. Zu diesem Zweck beruft der Vorstand die Delegiertenversammlung jedes Jahr in der Regel zu einer Frühjahrs- und einer Herbstsitzung ein. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Verlangt mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Delegiertenversammlung, ist diese innerhalb eines Monats einzuberufen.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch seine(n) Delegierte(n) ausgeübt wird. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes regelt.
5. Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich öffentlich; die Delegiertenversammlung kann jedoch beschließen, die Öffentlichkeit bei einer Sitzung ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 5

Vorstand

1. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
2. Der Vorstand der ACG besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der evangelischen Gemeinden, der katholischen Gemeinden und der freikirchlichen Gemeinden bzw. Gemeinschaften zusammensetzen.
3. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann der gewählte Vorstand bis zu drei weitere Personen, die er wegen ihres Sachverstandes und ihrer persönlichen Erfahrung für geeignet hält, zur Mitarbeit im Vorstand der ACG berufen. Die auf diese Weise im Vorstand Mitarbeitenden haben dort eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand erstellt die Tagesordnungen und Einladungen für die Sitzungen der Delegiertenversammlung; diese sollen den Delegierten mindestens eine Woche im Voraus zugehen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ACG ist Aufgabe des Vorstandes. Sie beinhaltet insbesondere die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Geschäftsführungsmaßnahmen kann der Vorstand nach seinem Ermessen Arbeitsgruppen einsetzen, die an den Vorstand berichten.

§ 7

Finanzen

Sofern erforderlich beteiligt sich jedes stimmberechtigte Mitglied mit einem jährlichen Beitrag an den laufenden Ausgaben der ACG. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der ACG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 08.04.2008 in Kraft.

Alle gegenwärtigen Mitglieder der ACG stimmen mit ihrer nachfolgenden Unterzeichnung der Neufassung der Satzung vom 22.03.2008 in der Vollversammlung vom 08.04.2008 zu: